



AWP / Raiffeisenstr. 19 / 85276 Pfaffenhofen a.d. Ilm

Herrn
Max Mustermann
Musterstr. 2
85000 Musterhausen

KUNDENNUMMER:
22299999
(BITTE IMMER ANGEBEN)

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an unseren
Bürgerservice: Telefon 08441 7879-50
E-Mail info@awp-paf.de

Pfaffenhofen, 05.01.2023

GEBÜHRENBESCHEID ABFALLENTSORGUNG 2023

FÜR OBJEKT: 01 Musterstr. 2, 85000 Musterhausen

A. FESTSETZUNG DER GEBÜHR

Pos.	Gebührenart	Kennnummer	Zeitraum	Monatsgebühr (pro Einheit)	Monate	Gesamtgebühr
1.	80 l Restabfall Behälter	000000	01.01.2023 - 31.12.2023	14,95 €	12	179,40 €
2.	60 l Bioabfall Behälter	111111	01.01.2023 - 31.12.2023	0,00 €	12	0,00 €
3.	240 l Papier Behälter	222222	01.01.2023 - 31.12.2023	0,00 €	12	0,00 €

Jahresgebühr **179,40 €**

B. ZAHLUNGSTERMIN

Forderung 2023	Fällig am	Folgejahre	Fällig am
89,70 €	15.02.2023	89,70 €	15.02.
89,70 €	15.07.2023	89,70 €	15.07.

Bei Gebühren mit einem vorangestellten Minuszeichen handelt es sich um eine Gutschrift.

C. AKTUELLER KONTOSTAND (Buchungen sind berücksichtigt bis zum 09.12.2022)

RÜCKSTÄNDE: **0,00 €**

Sie erteilen dem AWP ein SEPA-Mandat zur Begleichung der festgesetzten Abfallgebühren. Diese werden zu den ausgewiesenen Fälligkeiten im SEPA-Lastschriftverfahren von Ihrem Bankkonto IBAN DE***** unter Angabe der Gläubiger-Identifikationsnummer des AWP DEXXXXXXXXXXXXX und Ihrer Mandatsreferenznummer XXXXXXXX eingezogen. Fällt ein Fälligkeitstermin auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag, erfolgt der Einzug am nächsten Arbeitstag.

Bitte die festgesetzte Gebühr nicht überweisen. Der Betrag wird im SEPA-Lastschriftverfahren zum Fälligkeitstermin eingezogen.

Zur Online-Verwaltung Ihrer Behälter!

Benutzer-ID: XXXXXX

Kennwort: ***



FÜR OBJEKT: 01 Musterstr. 2, 85000 Musterhausen

D. Hinweise

Dieser Bescheid ist bis zur Änderung durch einen neuen Bescheid gültig.

Dieser Bescheid wurde maschinell erstellt und ist deshalb ohne Unterschrift und Dienstsiegel gültig.

E. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

ist der Widerspruch einzulegen bei dem

**Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm (AWP)
Raiffeisenstr. 19, 85276 Pfaffenhofen a.d.Ilm**

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird

ist die Klage bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München**

zu erheben.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

F. Vorläufige Vollstreckbarkeit dieses Bescheides

Widerspruchseinlegung oder unmittelbare Klageerhebung gegen die Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten bewirken **keine aufschiebende Wirkung** (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO). Die Wirksamkeit dieses Bescheides wird nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der festgesetzten Gebühren nicht aufgehalten.

Wir bitten Sie - auch im Falle eines Widerspruches oder einer Klage - den Gesamtbetrag umgehend unter Angabe Ihrer Kundennummer auf unser Konto (IBAN: DE39 7215 1650 0008 0122 70) bei der Sparkasse Pfaffenhofen (BIC: BYLADEM1PAF) zu überweisen.

G. Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung

Bei verspäteter Zahlung wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. der auf volle fünfzig Euro abgerundeten rückständigen Forderung erhoben. Im Falle einer Mahnung wird eine Mahngebühr i.H.v. 1,0 v.H., mindestens jedoch 5,- €, höchstens 150,- € festgesetzt. Außerdem hat der Zahlungspflichtige im Beitreibungsfall die Kosten der Zwangsvollstreckung zu zahlen.